



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 21. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten	6
Unternehmenszweck, Zielrichtung	6
Finanzierung.....	7
Vermögensbindung als Kernelement	8
Unabänderlichkeit der Vermögensbindung	9
Kontrolle der Vermögensbindung, Schutz vor Umgehung.....	11
Gründungsberatung und Gründungsprüfung.....	12
Betriebsnachfolge und -übernahme	12
Mitbestimmung	13
Steuerrechtliche Aspekte	13
3. Votum.....	16

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das Rahmenkonzept sieht vor, eine neue Gesellschaftsform – die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) – einzuführen. Die Besonderheit der neu vorgeschlagenen Rechtsform GmgV soll in der Vermögensbindung liegen.

Vermögensbindung bedeutet nach dem Rahmenkonzept, dass das Kapital der GmgV nicht einfach ausgezahlt werden können soll, sondern in der Gesellschaft verbleiben muss, beispielsweise um reinvestiert zu werden. Die vorgeschlagene Form soll sowohl Elemente einer Kapitalgesellschaft als auch einer Genossenschaft aufweisen.

Wenngleich dies bereits möglich ist, sind heute in der Regel komplizierte rechtliche Hilfskonstruktionen – die auch mit Kosten für Rechtsberatung und Restrisiken einhergehen – notwendig, um sich möglichst langfristig und rechtssicher an diesen Vorsatz zu binden.

Hintergrund

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde die Zielsetzung der Einführung einer eigenständigen Rechtsform, der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ vereinbart, die durch eine unabänderliche Vermögensbindung und die „Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen“ gekennzeichnet sein soll.

Zwecks Umsetzung des Passus des Koalitionsvertrags haben das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zwischenzeitlich gemeinsam im März 2026 ein Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen vorgelegt.

Dieses berücksichtigt den Diskussionsstand zu Vorschlägen, die bereits im Jahr 2020 von der Stiftung Verantwortungseigentum lanciert wurden. So legte die Stiftung zunächst einen Gesetzesvorschlag für die Einführung einer neuen Gesellschaftsform „GmbH in Verantwortungseigentum“ vor, der später in leicht überarbeiteter Form unter dem Namen „GmbH mit gebundenem Vermögen“ veröffentlicht wurde.

1.2 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 9. März 2026 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, das Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)

- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 9. März 2026 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Rahmenkonzept gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen
- DGB NRW
- unternehmer nrw
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER

Die Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen berücksichtigt die Positionierung des Dachdecker-Verbandes Nordrhein.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage zu dem vorliegenden Rahmenkonzept erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** stellen heraus, dass es für KMU insgesamt eines schlanken und leistungsfähigen Rechtsrahmens im Wirtschaftsrecht und somit auch im Gesellschaftsrecht bedürfe.

Eine neue Rechtsform rechtfertigt sich aus überwiegender Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen nur dann, wenn eine echte Regelungslücke besteht, die nicht durch Anpassungen bestehender Rechtsformen geschlossen werden kann.

Dass das Rahmenkonzept gänzlich auf die Darlegung eines gesetzgeberischen Handlungserfordernisses verzichtet, habe gerade wegen der erheblichen Zweifel aus Wirtschaft und Wissenschaft an der Begründung des Stiftungsentwurfs aus dem Jahr 2020 für Erstaunen gesorgt. Bereits damals sei zu Recht darauf verwiesen worden, dass eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen weder einen überzeugenden Beitrag bei Problemen zur Unternehmensnachfolge leisten noch zu mehr Stabilität und damit langlebigeren Unternehmen beitragen könne.

Zu berücksichtigen sei zudem, dass die Europäische Kommission derzeit an einem Gesetzgebungsvorschlag für ein 28. Regime im Gesellschaftsrecht arbeitet. In einer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2026 wird für die angedachte Harmonisierung im Kapitalgesellschaftsrecht unter anderem gefordert, „dass fakultative Formen der Treuhänderschaft, Vermögenssperren und verschiedene Anteilsklassen [...] in den Legislativvorschlag für das 28. Regime aufgenommen werden“. Diese Entwicklung, die aller Voraussicht nach zu erheblichen Anpassungsbedarfen im nationalen Kapitalgesellschaftsrecht führen werde, sollte zunächst einmal abgewartet werden.

Vonseiten des Dachdecker-Verbandes Nordrhein wird angemerkt, dass ein Rechtsrahmen, der Gewinnentnahmen strukturell begrenzt und die Reinvestition in den Betrieb rechtlich absichert, grundsätzlich in wesentlichen Punkten zur Betriebsrealität von Betrieben in bestimmten Handwerksbranchen passe. Die Konstruktion der GmgV, die auf dauerhafte Unternehmensentwicklung, Schutz der Unternehmenssubstanz und eine Governance, die sich nicht an kurzfristigen Ausschüttungsinteressen orientiert, abzielt, sei für viele handwerkliche Familien-, Inhaber- und Mitarbeiterbetriebe ein belastbarer Ausgangspunkt. Wichtig sei dabei, dass diese von vornherein für jedwede unternehmerischen Zwecke offenstehe.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** ist die Schaffung einer GmgV als eigenständige Rechtsform weder geeignet noch erforderlich für die Zielsetzung eines nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmertums.

Es sei bisher nicht erkennbar, wer die GmgV überhaupt nutzen würde und welchen Vorteil sie der Wirtschaft bringe. Für Start-Ups dürfte die GmgV aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten uninteressant sein. Große Unternehmen wiederum haben mit den bereits bestehenden Rechtsformen alle Möglichkeiten zur Hand, um Vermögen in einer Gesellschaft und für einen bestimmten Gesellschaftszweck zu binden und sich damit der Zielsetzung eines nachhaltigen Unternehmertums zu verpflichten. Zudem stehe zu befürchten, dass die GmgV Missbrauchsmöglichkeiten schafft, falsche Erwartungen weckt sowie andere Rechtsformen eine etwaige Abwertung erfahren.

Sollte dennoch an dem Vorhaben zur Schaffung der GmgV festgehalten werden, müsse der rechtliche Rahmen jedenfalls so ausgestaltet sein, dass die Einhaltung der Vermögensbindung

konsequent sichergestellt ist und Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten lückenlos ausgeschlossen sind.

Der **DGB NRW** begrüßt das Ziel der neuen Rechtsform, eine langfristig ausgerichtete, wirtschaftlich nachhaltige und gesellschaftlich verantwortliche Unternehmenspolitik zu fördern.

Im Zentrum steht dabei die klare Ausrichtung auf die dauerhafte Stabilität und Entwicklung des Unternehmens anstelle kurzfristiger Gewinnmaximierung. Die vorgesehene konsequente Stärkung der Innenfinanzierung könne die Krisenfestigkeit der Unternehmen erhöhen, Abhängigkeiten von kurzfristigen Renditeerwartungen reduzieren und verlässliche Perspektiven für Beschäftigte schaffen.

Unternehmen erhielten dadurch mehr Spielraum, um nachhaltige Strategien zu verfolgen, die wirtschaftlichen Erfolg mit sozialer Verantwortung verbinden. Dazu gehören insbesondere stabile Beschäftigungsverhältnisse, langfristige Standortbindungen sowie eine stärkere Berücksichtigung der Interessen von Beschäftigten.

Zudem sei es im Sinne der nachhaltigen Sicherung der Vermögensbindung erforderlich, die neue Rechtsform so auszugestalten, dass Mitbestimmungsrechte tatsächlich wirksam zur Geltung kommen und Schlupflöcher für die Unternehmensmitbestimmung nicht eröffnet werden. Die GmgV müsse vielmehr dazu beitragen, gute Unternehmensführung, wirtschaftliche Stabilität und stake Arbeitnehmer*innenrechte miteinander zu verbinden.

Der DGB NRW begrüßt ausdrücklich die im Rahmenkonzept vorgesehene Einbeziehung der „Beschäftigten im Rahmen einer wesentlichen Mitbestimmung“, um die „Governance zu stärken und Nachfolgen zu erleichtern“.

Notwendig seien zudem Ergänzungen mit Blick auf die Vermögensbindung, Mitbestimmung und Gründung.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER heben hervor, dass das Familienunternehmertum die bereits bestehende Form des Verantwortungseigentums sei, welche den Namen auch tatsächlich verdiene. Neben der Verantwortung für die eigenen Angestellten und die Heimatkommune gehe damit auch eine Haftung für das Eigentum einher. Familienunternehmer erhielten dieses nachhaltig, um es an die nächste Generation weiterzugeben. Dabei werde Wert und gesamtgesellschaftlicher Nutzen geschaffen.

2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten

Unternehmenszweck, Zielrichtung

unternehmer nrw merkt mit Bezug auf die im Rahmenkonzept enthaltenen Ausführungen zum Unternehmenszweck an, dass durch diese der Eindruck entstehe, gewinnorientierte Gesellschaften mit anderen Rechtsformen wären weniger sozial werthaltig und könnten weder einen nachhaltigen noch gemeinwohlorientierten Zweck verfolgen.

Es droht eine Abwertung anderer Gesellschaftsformen. Dabei schaffen gewinnorientierte Unternehmen Arbeitsplätze und tragen erhebliche Steuerbelastungen, die dem Staat und damit der Allgemeinheit zugutekommen. Die GmgV dürfe nicht zu einer Abwertung bereits bestehender nationaler Rechtsformen führen. Auch der Gründer, der eine andere Rechtsform - wie die GmbH oder KG - wählt, kann gemeinwohlorientierte und nachhaltige Zwecke verfolgen, sowie

Gewinne in das Unternehmen reinvestieren, um dessen Wachstum sowie Arbeitsplätze zu sichern.

Weiterhin zeige das Rahmenkonzept die Möglichkeit auf, den Unternehmensgegenstand als unabänderliche Satzungsregelung zu verankern. Dies bedeute im Umkehrschluss, dass eine Änderung des Gesellschaftszwecks nicht schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Folglich könne ein Nachfolger das „Lebenswerk“ des Gründers zerschlagen, ohne dass die Vermögensbindung berührt würde. Mitglieder einer GmgV könnten das Geschäft verkaufen und in einen völlig anderen Unternehmenszweck investieren, der unter Umständen den Werten des Gründers widerspricht. Hier sieht unternehmer nrw mithin Umgehungspotenzial, das vom Gesetzgeber adressiert werden sollte.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** fehle jedweder Beleg für die allen Vorschlägen seit 2020 zur „GmbH in Verantwortungseigentum“ und nachfolgend zur Gesellschaft im Verantwortungseigentum (implizit) zugrundeliegende Vorstellung, dass Unternehmen ohne Gewinnausschüttungen sozialverantwortlicher handeln und wohlfahrtfördernder agieren würden als solche, deren Kapital von den Gesellschaftern frei verwendbar ist.

Unternehmer seien sich in der sozial-marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung seit jeher ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Und auch das Prinzip der Privatnützigkeit des Eigentums werde nicht schrankenlos gewährleistet, sondern ist durch die Sozialpflichtigkeit begrenzt.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER betonen, dass die auf die sog. „Stiftung Verantwortungseigentum“ zurückgehende „Gesellschaft mit gebundenen Vermögen“ jedem Verständnis von Verantwortung für Eigentum widerspreche. Eigentum per se sei an Verantwortung geknüpft. Die Mitgliedschaft an der GmgV gehe nicht mit einer Übernahme von Risiko und genauso wenig mit der Möglichkeit zu Gewinnen einher. Sie untergrabe die Bedeutung von Familienunternehmertum, welches stets mit Verantwortung für Eigentum, Mitarbeit und dem jeweiligen Standort verbunden sei.

Finanzierung

Seitens der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** wird, solange die Vermögensbindung gewahrt bleibt, die vorgesehene Finanzierung primär über Mitglieder, daneben über Kredite und alternative Finanzierungsformen, ausdrücklich unterstützt. Bei Investitionen seien Handwerksbetriebe auf Bankfinanzierung, Lieferantenkredite sowie weitere marktübliche Finanzierungsinstrumente angewiesen.

Im Gesetz sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass partiarische Darlehen, Genussrechte und typische stille Beteiligungen, sofern sie die Vermögensbindung nicht aushöhlen, zulässig bleiben.

Festgehalten werden sollte zudem, dass Investoren Renditen erhalten können, ohne Stimmrechte zu erwerben. Die Trennung von Gewinnrechten und Stimmrechten sei für die GmgV zentral, weil nur so externes Kapital aufgenommen werden könne, ohne die unternehmerische Steuerung aus der Hand zu geben. Erforderlich sei dafür eine rechtssichere Grenze zwischen zulässiger Unternehmensfinanzierung und missbräuchlicher Gewinnabschöpfung.

Äußerst fraglich erscheine hingegen, ob im Gründungsbereich genügend Eigenkapitalgeber mit rein intrinsischen Motiven existieren, um auf lange Sicht eine ausreichend solide Finanzierung

der GmgV sicherzustellen – also Interessenten, die bereit sind, Eigenkapital vorrangig zur Verwirklichung des Unternehmenszwecks, also unternehmerisches Risiko zu tragen, ohne aber bei positivem Geschäftsverlauf in vollem Umfang an den wirtschaftlichen Erfolgen zu partizipieren. Zu berücksichtigen sei dabei, dass mit der GmgV praktisch jeder zulässige Unternehmenszweck verfolgt werden kann und potenzielle Kapitalgeber sich mit dem jeweils verfolgten Zweck im Sinne einer „Wertefamilie“ identifizieren müssen.

Im Fall einer Krise dürfte die Stärkung des Eigenkapitals schwieriger sein als für Unternehmen ohne Vermögensbindung. Zwar kenne das Genossenschaftsrecht eine Nachschusspflicht, diese könne aber in der Satzung ausgeschlossen werden. Potenzielle Anteilseigner einer GmgV müssten sich insoweit einer etwaigen Nachschusspflicht bewusst sein, die sodann der Vermögenssperre unterliegt.

Umgekehrt gelte es zu bedenken, dass Investoren aufgrund der fehlenden Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der GmgV trotz des Risikos einer unternehmerischen Betätigung bestehende Kapitalbedarfe im Zusammenhang mit der eigenen Lebensführung nur unzureichend abdecken können. Führe etwa ein erhöhter Kapitalbedarf im privaten Bereich zur Notwendigkeit eines Ausscheidens, so könne dies nach den einschlägigen genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen zwar durch Kündigung erfolgen, worauf eine Rückzahlung bestimmten Fristen und Bedingungen, bei eingetragenen Genossenschaften meistens im Juli des Folgejahres der Kündigung, unterliegt.

Für **unternehmer nrw** ist vor dem Hintergrund, dass eine Übertragung der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, fraglich, ob eine GmgV Fremdkapital gewinnen kann oder nicht vielmehr zu befürchten steht, dass insbesondere in der Krise der Gesellschaft ein Finanzierungsdefizit entsteht.

Vermögensbindung als Kernelement

Seitens der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** wird angemerkt, dass aus Sicht derer, die die Konstruktion der GmgV als belastbaren Ausgangspunkt einstufen, die Vermögensbindung genau jene betriebliche Logik unterstützt, auf der viele Handwerksunternehmen seit Jahrzehnten aufbauen.

Eine Rechtsform, in der Gewinne grundsätzlich im Betrieb verbleiben, stärke die Eigenkapitalbasis und erhöhe die Wahrscheinlichkeit, dass Mittel tatsächlich in Produktivität, Ausbildung und betriebliche Modernisierung fließen.

Gleichwohl müsse insbesondere nach Auffassung des Dachdecker-Verbandes Nordrhein ein geordneter Weg offenbleiben, eine GmgV durch Unternehmensverkauf in eine andere Rechtsform zu überführen, wenn der vollständige Kauferlös in eine andere GmgV fließt oder an den Fiskus abgeführt wird. Ein solches Ventil verhindere sachwidrige Blockaden und trage veränderten Marktbedingungen Rechnung, ohne den Grundsatz der Vermögensbindung preiszugeben. Parallel dazu sollten satzungsmäßige Festlegungen auf bestimmte Geschäftsbereiche nicht unbegrenzt starr sein. Für Gründer vorgegebene Unternehmensgegenstände sollten nach einer angemessenen Frist überprüfbar und an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen anpassbar sein.

Als Nachteil bewertet die Mehrheit der Handwerksorganisationen dahingegen den Entfall der Alterssicherung durch die Vermögenssperre. So stelle gerade im Handwerk der angestrebte Veräußerungserlös oftmals einen wesentlichen Bestandteil der Alterssicherung dar. Mitglieder

erhalten „beim Ausscheiden höchstens den Wert ihres bislang eingelegten Vermögens“. Im Genossenschaftsrecht wird das Geschäftsguthaben zum Zeitpunkt des Ausscheidens ausgezahlt, das sich – abhängig von der Satzung – auf den Nennwert oder einen durch Verluste geminder- ten Betrag bezieht. Inflationsbedingt führe dies nach Jahren und Jahrzehnten dazu, dass nur noch ein Bruchteil der Kaufkraft zur Verfügung steht, die das Investment ursprünglich hatte.

unternehmer nrw sieht in der Vermögensbindung im Fall der Liquidation der GmgV ein wichti- ges Kernelement des Rahmenkonzepts. Mitglieder dürften bei ihrem Ausscheiden keinesfalls eine Abfindung erhalten, die über den Wert ihres bislang eingelegten Vermögens hinausgeht – denn so könnte der Grundsatz der Vermögensbindung leicht umgangen werden.

Gleichzeitig bedeute dies aber auch, dass im Fall der Liquidation aufgrund von Insolvenz der GmgV Mitglieder weder eine Abfindung erhalten würden noch durch vorherige Ausschüttungen ein Vermögen haben aufbauen können, um ihren Lebensunterhalt absichern zu können. Zudem würden sie ihre Erwerbstätigkeit verlieren, da die GmgV durch die Mitarbeit ihrer Mitglieder ge- prägt ist. Es stelle sich daher die Frage der Attraktivität der Gesellschaftsform. Es bestünden Zweifel daran, dass die neu geschaffene Rechtsform tatsächlich genutzt werden würde.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER merken an, dass mit dem Zwang zur Bindung des Vermögens an den Zweck der GmgV – und damit einhergehend der faktischen Abtretung des eingezahlten Eigentums während des Zeitraums der Mitgliedschaft – das Kapital auf ineffiziente Weise ge- bunden werde. Ohne die Möglichkeit einer Reform der Unternehmensausrichtung verkomme das Unternehmen zu einer Hülsengesellschaft; die Unternehmensform sei keine langfristig resi- liente und nicht nachhaltig. Dem gewünschten Zweck der GmgV – die langfristige Stärkung des Unternehmens – werde somit entgegengewirkt.

Unabänderlichkeit der Vermögensbindung

Der **DGB NRW** bewertet die gesetzlich verankerte Vermögensbindung und die Tatsache, dass sie weder durch Satzungsänderung noch durch Umwandlung aufgehoben werden kann, als Kernelement der GmgV.

Die im Rahmenkonzept vorgesehenen Begrenzungen seien ein wichtiger Ansatz, der allein in- des nicht ausreiche. Es bestehe die Gefahr eines strukturellen Kontrolldefizits, da die Verfügung über das gebundene Vermögen allein in den Händen der Geschäftsleitung liegt. Da Gesell- schafter*innen keine Gewinnbeteiligung erhalten, könnten ökonomische Kontrollanreize entfal- len. Es könnten sich Risiken z.B. durch missbräuchliche Gestaltungen überhöhter Vergütungen, Lizenzmodelle oder Vermietungen ergeben. Die Vermögensbindung müsse daher rechtssicher, dauerhaft und effektiv gegen Umgehungen ausgestaltet sein, effektiven Governance-Strukturen komme eine zentrale Bedeutung zu.

So müsse neben der Überwachung der wirtschaftlichen Tätigkeit die Kontrolle der Einhaltung der Vermögensbindung zu den zentralen Aufgaben des Aufsichtsrates gehören. Um Gover- nance-Lücken zu schließen, sollten verpflichtende Aufsichtsratsstrukturen mit einer starken Mit- wirkung verbunden werden, da Beschäftigte ein unmittelbares Interesse am langfristigen Be- stand des Unternehmens haben.

Ausdrücklich begrüßt werde, dass die Mitbestimmung im Rahmenkonzept als Beitrag zur Stär- kung der Corporate Governance sowie zur Erleichterung von Unternehmensnachfolgen hervor- gehoben wird. Damit diese Kontrollfunktion tatsächlich gewährleistet werden kann, müsse die unternehmerische Mitbestimmung – entsprechend dem Vorschlag zur Einführung verpflichten- der Aufsichtsräte – größenunabhängig ausgestaltet werden und somit auch für Unternehmen

unterhalb der geltenden Schwellenwerte der Mitbestimmungsgesetze Anwendung finden. Sicherergestellt werden müsse, dass Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat in angemessenem Umfang vertreten sind.

unternehmer nrw betont, dass zur Erreichung des Ziels der Vermögensbindung die Rechtsform der GmgV eine massive Einschränkung des Grundsatzes der Privatautonomie in Kauf nehmen müsse. Dies insofern als es einem Gesellschafter grundsätzlich frei stehe zu entscheiden, mit wem er eine Gesellschaft zu welchem Zweck gründet und mit welcher Dauer er diese Verbindung eingeht. Dem Nachfolger einer GmgV würden diese Freiheiten genommen: Die Vermögensbindung kann nicht aufgehoben werden, etwa durch eine Satzungsänderung der Gesellschafter oder eine Umwandlung der GmgV in eine andere Gesellschaftsform ohne Vermögensbindung.

Das Mitglied ist damit auch in dem Fall in der Gesellschaft „gefangen“, in dem die Liquidität der Gesellschaft gefährdet ist und durch Umstrukturierungsmaßnahmen die Gesellschaft erhalten bleiben könnte.

Einem solchen Eingriff in den Grundsatz der Privatautonomie steht unternehmer nrw kritisch gegenüber. Soweit der Gesetzgeber jedoch an der Schaffung einer GmgV festhält, müsse wiederum die Vermögensbindung konsequent zu Ende gedacht werden, um Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen.

Zudem bringe die Vermögensbindung einen weiteren Nachteil mit sich: Die Gewinnbeteiligung der Gesellschafter sichert die Leistungsfähigkeit, Innovation und Resilienz einer Gesellschaft. Wenn es Unternehmen am Erfolgsdruck fehlt, kann es aus Sicht des Unternehmerverbandes ebenso am Willen, die Geschäftstätigkeit im Sinne ihres eigentlichen Zwecks weiterzuentwickeln und Ressourcen einer bestmöglichen Verwendung zuzuführen, fehlen.

Aus mehrheitlicher Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** wird die vorgesehene Möglichkeit für Gründer, weitere unabänderliche Satzungsregelungen vorzusehen – wozu der Unternehmensgegenstand oder die Zulässigkeit von Unternehmensverkäufen gehören sollen – im Hinblick auf eine langfristige Bestandssicherung als problematisch eingestuft. Gründer könnten zukünftige Marktentwicklungen nicht antizipieren, die etwa Unternehmensrestrukturierungen erforderlich machen können, um weiterhin erfolgreich am Markt zu bestehen.

Die Nutzung der Rechtsform einer GmgV mache nur dann Sinn, wenn ein nennenswertes Vermögen in die Gesellschaft eingebracht wird. Insoweit verwundere es, dass ehrenamtlich betriebene Nachbarschafts-Cafés beispielhaft als Anwendungsfall der GmgV genannt werden. Im Hinblick auf bestehende Gestaltungsmöglichkeiten im Satzungsrecht sei die notarielle Form geboten.

Eine Orientierung am Genossenschaftsrecht in Bezug auf Registerfähigkeit, fehlende persönliche Haftung, offene Mitgliederzahl, mitgliedschaftliche Beschlussfassung und die Einbindung in bestehende Prüfstrukturen wird von Teilen der Unternehmen als sachgerecht eingestuft.

Unter Hinweis, dass für kleine Handwerksbetriebe die Kontrollarchitektur, aber nicht die Kostentiefe stiftungsähnlicher Konstruktionen erreichen dürfen, sollten die laufenden Kontrollen weitgehend an den steuerlichen Jahresabschluss, die Buchführung und die Begleitung durch den Steuerberater anknüpfen. Zusätzliche Prüfungen durch Verbände oder Dritte müssten auf Fälle mit relevantem Vermögen, Gewinn oder besonderem Risiko begrenzt werden.

Die vorgesehene Mitgliederstruktur mit persönlicher Mitgliedschaft und dem Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“ sei für diese Gruppe anschlussfähig. Sie könne Beteiligungsmodelle für

Führungskräfte und Beschäftigte rechtlich vereinfachen und die Bindung qualifizierter Personen an den Betrieb stärken. Gerade in Gewerken, in denen Fachkräfte knapp sind und betriebliche Verantwortung oft über Jahre wachse, könne eine solche Unternehmensstruktur Stabilität schaffen. Sie sei zugleich geeignet, die Nachfolgefrage früher und geordneter anzugehen. Zur mitgliedschaftlichen Logik der GmgV gehöre ausdrücklich, dass Ein- und Austritt von Gesellschaftern grundsätzlich zu einem Nennbetrag möglich sein müssen. Nur diese Mechanik halte den Zugang für qualifizierte Nachfolger, Führungskräfte und Mitarbeiter offen und verhindere, dass die Vermögensbindung durch faktische Marktpreislogiken unterlaufen wird.

Kontrolle der Vermögensbindung, Schutz vor Umgehung

Nach Ansicht des **DGB NRW** müsse sichergestellt werden, dass die Prüfungen zur Kontrolle der Vermögensbindung tatsächlich ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Prüfungen müssten auf hohem und einheitlichem Qualitätsniveau erfolgen, die Prüfverbände selbst einer wirksamen Aufsicht unterliegen und zudem müsse ein strukturierter Informationsaustausch mit weiteren Kontrollinstanzen (z.B. Aufsichtsbehörden und Registergerichten) gewährleistet sein.

Für **unternehmer nrw** ist es fraglich, ob die verpflichtende Zugehörigkeit zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband insoweit als Kontrolle der Vermögensbindung ausreicht. Dies insofern als die Missbrauchsmöglichkeiten, z. B. über verdeckte Gewinnausschüttungen, wie Gesellschafterdarlehen, Beraterverträge, Mietpachtverhältnisse oder Lizenzvereinbarungen, als groß eingestuft werden.

Auch wenn erfolgsbezogene Komponenten in Vergütungs- und Finanzierungsverträgen ausgeschlossen sein sollen, sichere dies noch nicht die Marktüblichkeit von Vergütungen. So lasse sich über die Auslegung, was „das übliche Maß“ für Vergütungen in Organ- und Beraterverträgen ist, trefflich streiten. Hier müsste der Gesetzgeber wohl ständig nachschärfen, sodass sich die gewünschte „einfache“ Rechtsform innerhalb kürzester Zeit erheblich verkomplizieren dürfte. Zudem dürfte der Prüfungsaufwand der Prüfungsverbände erheblich sein. Auch die GmgV selbst werde durch Prüfungen mit einem Dokumentationsaufwand belastet.

Weiterhin drohe die Umgehung der Vermögensbindung durch Betriebsveräußerung, Asset-Deal oder Ausgliederung. Soweit in diesen Fällen das Unternehmen oder Teile davon in neuer Form ohne Vermögensbindung weitergeführt werden könnten, stünde dem Missbrauch der Rechtsform Tür und Tor offen.

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bildet nach wie vor der wirksame Schutz vor Umgehungstatbeständen, so etwa im Kontext von Vergütungen oder Kreditgewährungen ein Kernproblem. Zwar ist eine Kontrolle durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband vorgesehen. Allerdings dürfte beispielsweise die Überprüfung der Angemessenheit von Vergütungen einem erheblichen Beurteilungsspielraum unterliegen, wie die Diskussionen zu verdeckten Gewinnausschüttungen im Steuerrecht zeigen.

Noch schwieriger dürfte es bei der Beurteilung der Üblichkeit einer vereinbarten Vergütung für Lizenzzahlungen im Bereich gewerblicher Schutzrechte werden. Umgehungstatbestände zur Aushebelung der Vermögensbindung würden sich daher in der Praxis nicht unterbinden lassen.

Gründungsberatung und Gründungsprüfung

Der **DGB NRW** stuft, da die Vermögensbindung für Gründer*innen mit unwiderruflichen Vermögensverzichten und erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden ist, eine notarielle Mitwirkung bei der Gründung, der Erstellung und Änderung der Satzung sowie bei Registeranmeldungen für erforderlich ein.

Diese gewährleiste eine umfassende und rechtssichere Aufklärung über die Konsequenzen und Risiken. So werfe die Ausgestaltung der Satzung zudem komplexe gesellschaftliche Fragen auf. Eine notarielle Mitwirkung leiste einen wichtigen Beitrag zur Missbrauchsprävention.

Betriebsnachfolge und -übernahme

Der **DGB NRW** unterstreicht den wichtigen Beitrag, den mitarbeitergeführte Unternehmen zur Stabilisierung von Betrieben, zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung leisten können. Da vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in den kommenden Jahren mit einer wachsenden Zahl an Unternehmensnachfolgen zu rechnen sei, sollte das Potenzial von Beschäftigten als Nachfolger*innen stärker berücksichtigt und gezielt gefördert werden.

Dabei biete die Übernahme einer GmgV durch Beschäftigte die Vorteile, dass diese neben fundierten Fachkenntnissen zudem auch über ein tiefes Verständnis der betrieblichen Abläufe, der Dienstleistungen und Produkte sowie der Märkte verfügen.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass das Rahmenkonzept diesen Ansatz aufgreift und die Einbeziehung der Beschäftigten im Sinne einer wesentlichen Mitbestimmung betont, um Nachfolgen zu erleichtern. Es bedürfe gesetzlicher Voraussetzungen, die es Beschäftigten erleichtern, eine GmgV eigenhändig zu übernehmen und fortzuführen. Dazu sei insbesondere die Abfederung von Kapital- und Haftungsrisiken durch geeignete Förder- und Absicherungsinstrumente in den Blick zu nehmen. Zudem sollten bestehende Förderinstrumente ausgebaut werden, der Zugang zur Finanzierung erleichtert werden und begleitende Beratungsangebote gestärkt werden.

Mehrheitlich wird seitens der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** die gerne bemühte These, eine neue Rechtsform der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen könne einen Beitrag zur Verbesserung der bestehenden Betriebsübergabeproblematik leisten, als nicht schlüssig bewertet.

Geeignete Interessenten für erfolgreiche Betriebsübergaben zu finden, stelle sich, trotz umfangreicher Hilfsangebote seitens des Bundes und der Länder, der Handwerkskammern, Fachverbände und Innungen, bereits heute als große Herausforderung dar. Insoweit seien zahlreiche Faktoren relevant, zu denen – insbesondere in strukturschwachen Gebieten und im ländlichen Raum – die erwarteten Zukunftsaussichten sowie Bewertungsfragen, vor allem aber ein Mangel an qualifiziertem Nachwuchs gehören.

Dahingegen gebe es zudem Stimmen, die in dem Konzept der GmgV eine zielgerichtete Erleichterung für Übergaben sehen, durch das verhindert werde, dass ein Lebenswerk nach der Weitergabe zerschlagen oder versilbert wird. Dies decke sich mit dem Interesse vieler kleiner Betriebe, die ihr Unternehmen erhalten und nicht an rein renditeorientierte Erwerber verlieren wollen. Der Kreis möglicher Übernehmender werde deutlich erweitert. Qualifizierte Führungskräfte und langjährige Mitarbeiter könnten ein Unternehmen eher übernehmen, wenn die Rechtsordnung keine spekulative Kaufpreislogik erzwingt. Darin liege der praktische Nutzen dieser Rechtsform für kleinere Unternehmen, für die Stiftungsmodelle regelmäßig zu teuer, zu

komplex und zu kontrollintensiv sind. Die GmgV sei für diese Zielgruppe erheblich näher an der betrieblichen Realität als klassische Familienstiftungen.

Mitbestimmung

Der **DGB NRW** begrüßt die Orientierung an den mitbestimmungspflichtigen Elementen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und damit die ausdrückliche Ausrichtung der geplanten GmgV auf eine mitbestimmungspflichtige Unternehmensverfassung.

Zentral sei, dass die neue Rechtsform von Beginn an vollständig und eindeutig in alle einschlägigen Mitbestimmungsgesetze einbezogen wird. Dies betreffe neben dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 und dem Drittelbeteiligungsgesetz ausdrücklich auch das Montan-Mitbestimmungsgesetz sowie das Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetz.

Mit Blick auf den Gesetzesentwurf von Sander et al. (2024), der Änderungen des Umwandlungsgesetzes (§§ 312, 326, 339 UmwG) beinhaltet, wird angemerkt, dass diese mit den zwingenden Vorgaben des Mitbestimmungsrechtes nicht vereinbar sei. Nach diesem Vorschlag sollen Anteilseigner ihre Zustimmung zum Umwandlungsvertrag nach § 13 UmwG davon abhängig machen können, dass die konkrete Ausgestaltung der Arbeitnehmermitbestimmung in der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft von ihnen ausdrücklich bestätigt wird. Ein solcher Bestätigungsvorbehalt sei rechtlich nicht zulässig, da die Mitbestimmung zwingenden gesetzlichen Vorgaben unterliegt und nicht zur Disposition der Anteilseigner steht.

Steuerrechtliche Aspekte

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** monieren, dass das vorgelegte Rahmenkonzept völlig offenlasse, an welcher Stelle und in welcher Form es Sonderregelungen geben soll, um die GmgV als Steuersparmodell zu verhindern.

Angelehnt an eine Genossenschaft ergibt sich eine Steuerpflicht analog einer Kapitalgesellschaft. Damit unterliegen die Gewinne einer GmgV auf Ebene der Gesellschaft der Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer, deren Höhe vom Hebesatz der jeweiligen Kommune abhängt. Bei anderen Kapitalgesellschaften tritt neben diese Besteuerung eine solche auf Ebene der Gesellschafter im Falle der Gewinnausschüttung. Je nach Fallgestaltung kommt insbesondere die Abgeltungsteuer oder das Teileinkünfteverfahren in Betracht.

Aufgrund des strikten und dauerhaften Thesaurierungsgebotes der GmgV würde, so das Handwerk, niemals eine Gewinnausschüttung und damit die 2. Stufe der Besteuerung von Gewinnen erfolgen. Zwar erfolge auch bei anderen Kapitalgesellschaften im Falle der Thesaurierung von Gewinnen keine Besteuerung auf Ebene der Anteilseigner. Allerdings werden die Gewinne spätestens bei einer Liquidation und Ausschüttung versteuert. Insoweit würde die Anwendung der allgemeinen Regeln im Ergebnis zu einer Begünstigung der neuen Rechtsform führen. Zudem sind Auszahlungen an geschäftsführende Vorstandsmitglieder der GmgV laut Konzept dennoch sehr wohl möglich. Einschränkend sieht das Konzept nur ein Verbot für erfolgsabhängige Vergütungen vor.

Für die GmgV soll im Erbschaftssteuerrecht eine turnusmäßige Ersatzbesteuerung bezogen auf das sich in der GmgV angesammelte Vermögen vorgesehen werden, die derzeit bereits für Familienstiftungen und Familienvereine zur Anwendung kommt. Unklarheit wird mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung angemerkt. Dies insofern als bei Familienstiftungen nicht jedes Vermö-

gen gleichbehandelt wird und namentlich Anteile an Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb zu erheblichen Steuererleichterungen bis hin zu einer 100%-igen Befreiung von der Erbschaftssteuer führen können.

Auch wenn aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen die im Rahmenkonzept genannte Zielsetzung der Vermeidung einer steuerrechtlichen Privilegierung der GmgV zu begrüßen ist, so sei aufgrund der kursorisch genannten Elemente im Steuerrecht fraglich, ob dies in der Praxis auch gelingen kann.

Bezüglich der erfolgsabhängigen Vergütungen sehen Teile der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen hingegen punktuellen Korrekturbedarf. Da Gewinn-Tantiemen im GmbH-Recht seit langem als Bestandteil einer angemessenen Vergütung bekannt und von der Gewinnausschüttung systematisch getrennt sind, sollten diese in den bekannten steuerlichen Grenzen von maximal 25 Prozent des Geschäftsführergehalts und kumuliert maximal 50 Prozent des Gewinns zugelassen werden. Ergänzend sei eine zusätzliche Sicherung sinnvoll, nach der Vergütungen nur aus Gewinnen oberhalb einer Umsatzrendite von 3 Prozent gezahlt werden dürfen. Dies schütze die Vermögensbildung im Unternehmen und vermeide zugleich künstliche Ausweichbewegungen bei der Festsetzung des Grundgehalts.

Aus Sicht dieser Gruppe ist die vorgesehene turnusmäßige Ersatzerbschaftsteuer ein hochsensibler Punkt für kleine und mittlere Handwerksbetriebe. Kein Nachfolger werde ein Unternehmen übernehmen, über dessen Vermögen er dauerhaft nicht frei verfügen kann, wenn gleichzeitig Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer oder eine Ersatzsteuer in einer Höhe anfallen, die Liquidität und Investitionskraft schwächen. Es werden daher mindestens sehr hohe Freibeträge, die unabhängig vom familiären Verwandtschaftsgrad gelten, gefordert. Andernfalls verlöre die Rechtsform ihren praktischen Nutzen für betriebliche Übergaben im Handwerk.

Für die GmgV solle daher steuerlich keine Sonderbelastung gelten, sondern im Kern dieselbe vereins- und stiftungsrechtliche Logik greifen. Mitglieder einer GmgV partizipierten wegen der Vermögensbindung nicht persönlich am Unternehmenswert. Eine steuerliche Behandlung, die strenger ausfällt als bei Verein oder Stiftung, wäre vor diesem Hintergrund sachlich nicht zu rechtfertigen.

unternehmer nrw sieht die steuerliche Anlehnung an Genossenschaften kritisch. Damit würde die GmgV nur die Steuern auf Gesellschaftsebene (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) entrichten, die Besteuerung von Gewinnen auf Gesellschafterebene (Einkommenssteuer) würde dagegen entfallen. Somit könne die niedrige steuerliche Belastung thesaurierter Gewinne unbegrenzt genutzt werden.

Zudem sei im Rahmenkonzept u.a. noch nicht geklärt, wie mit (überhöhten) Zahlungen an die Gesellschafter, z.B. über verdeckte Gewinnausschüttungen wie Gesellschafterdarlehen, Beraterverträge, Mietpachtverhältnisse oder Lizenzvereinbarungen umgegangen wird. Diese führten zwangsläufig zu gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und belasteten damit das Unternehmen zusätzlich.

Bei der Nachbildung der wegfallenden Erbschaftssteuer über eine Ersatzbesteuerung (bspw. angelehnt an die Ersatzsteuer bei Familienstiftungen) müsse umsichtig vorgegangen werden, damit dem Fiskus nicht auf Dauer wichtige Steuereinnahmen entzogen werden. Die Ausgestaltung im Steuerrecht sei in vielen Sachverhalten sehr komplex. Aus Sicht von **unternehmer nrw** ist die Herstellung von steuerlicher Gleichbehandlung im Fiskalinteresse geboten und muss wesentliches Element des Rahmenkonzepts sein.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER merken an, dass sich durch die Möglichkeit der stetigen The-saurierung die zweite Besteuerungsebene umgehen lässt. Dies könne zu dauerhaft bestehen-den Liquiditätsvorteilen gegenüber anderen Unternehmensformen führen. Für die Mitglieder lie-ßen sich somit mittels versteckter Ausschüttungen Vorteile erzielen. Sie stellen fest, dass die Initiatoren Überlegungen wie überhöhte Löhne, Miet- und Pachtverhältnisse, Lizenzvereinba-rungen, Gesellschaftsdarlehen oder beispielsweise Pensionszusagen bereits einbeziehen.

Die gesellschaftlichen Folgen der Einführung der GmgV seien mitunter eine Ungleichbehand-lung in Bezug auf die Steuerlast, welche über den Zeitverlauf noch weiter ausgebaut werden könnte: Da eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen nur bedingt besteuert werden könne, ziehe der Fiskus im Zweifel andere Unternehmen stärker in Verantwortung. Außerdem verste-tige die GmgV die strukturellen Defizite des deutschen Kapitalmarktes, statt echte Reformen einzuleiten. Die private Altersvorsorge, die sich in anderen Ländern nach erfolgreichen Refor-men bereits als essenzieller Teil der Altersabsicherung darstelle, werde somit erneut ge-schwächt.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Die an Clearingverfahren beteiligten Dachorganisationen haben sich in großer Bandbreite zu den im Rahmenkonzept erwähnten Aspekten positioniert, die Vor- und Nachteile benannt sowie Ausblick auf die sich ergebenden Folgewirkungen genommen.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass vielfach die Erforderlichkeit und Geeignetheit der neuen Rechtsform hinterfragt wurde. Neben der Frage, für welche Unternehmen die Rechtsform von grundsätzlichem Interesse sein könnte, lag der Fokus auf Finanzierungsmöglichkeiten im Kontext mit der vorgesehenen und unabänderlichen Vermögensbindung.

Darüber hinaus

- wurde der Entfall der oft genutzten Möglichkeit der Altersabsicherung in Anbetracht der vorgesehenen Vermögensbindung als nachteilig eingestuft
- wurde kritisch hinterfragt, ob Unternehmensübernahmen tatsächlich Erleichterung erfahren werden.
- wurden mit Blick auf den Prüfverband Zweifel angemeldet, ob dieser die richtige Kontrollinstanz ist und ob die Gründung und Beratung nicht notariell begleitet werden müsse.
- ergab sich große Einigkeit darüber, dass im Falle der Weiterverfolgung des Rahmenkonzeptes, die steuerlichen Aspekte orientiert an der Zielsetzung, dass diese nicht zur steuerlichen Privilegierung oder Diskriminierung führen sollen, nachgeschärft werden müssen.
- müsse auch mit Blick auf die vorgesehene nachhaltige Vermögensbindung zudem Vorsorge für einen wirksamen Schutz vor Umgehungstatbeständen getroffenen werden.

Die Clearingstelle Mittelstand bittet die konkreten Einschätzungen und Vorschläge aus dem Beteiligtenkreis im Rahmen des weiteren Prozesses entsprechend zu berücksichtigen und zu würdigen.